

stattfinden wird, und fordert die Mitgliedstaaten auf, bei der Konferenz auf möglichst hoher Ebene vertreten zu sein;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die entsprechende Organisation der Konferenz sicherzustellen, und der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung seine Schlußfolgerungen und Empfehlungen vorzulegen;

12. *begrüßt* die Initiative, im Juni 1994 in Italien unter der Schirmherrschaft der Unterabteilung Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege die Internationale Konferenz über "Geldwäsche und Kontrolle der Erträge aus Straftaten: ein weltweiter Ansatz" abzuhalten, die von der Regierung Italiens und dem Internationalen wissenschaftlichen und fachlichen Beirat organisiert wird;

13. *bittet* die in Betracht kommenden Finanzierungsorganisationen der Vereinten Nationen, im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel in ihr Finanzierungsprogramm auch Aktivitäten auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege aufzunehmen, unter Berücksichtigung der zunehmenden Bedürfnisse der Mitgliedstaaten auf diesem Gebiet, und bei der Planung und Durchführung dieser Aktivitäten eng mit dem Programm der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege zusammenzuarbeiten;

14. *bittet* die Regierungen, dem Programm der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege ihre volle Unterstützung zu gewähren und ihre finanziellen Beiträge zu dem Fonds für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege zu erhöhen;

15. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution und der Resolutionen 46/152 und 47/91 Bericht zu erstatten.

85. Plenarsitzung  
20. Dezember 1993

#### 48/104. Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen

*Die Generalversammlung,*

*in der Erwägung*, daß es dringend sicherzustellen gilt, daß die Rechte und Grundsätze in bezug auf Gleichberechtigung, Sicherheit, Freiheit, Unversehrtheit und Würde aller Menschen allen Frauen zugute kommen,

*feststellend*, daß diese Rechte und Grundsätze in internationalen Rechtsakten verankert sind, namentlich in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>3</sup>, dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte<sup>54</sup>, dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte<sup>54</sup>, der Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>41</sup> und der Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe<sup>75</sup>,

*in der Erwägung*, daß die wirksame Umsetzung der Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau dazu beitragen wird, Gewalt gegen Frauen zu beseitigen, und daß die in dieser Resolution

enthaltene Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen diesen Prozeß stärken und ergänzen wird,

*mit Besorgnis feststellend*, daß Gewalt gegen Frauen nicht nur der Herbeiführung von Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden entgegensteht, wie in den Zukunftsstrategien von Nairobi zur Förderung der Frau<sup>76</sup> anerkannt wird, in denen ein Paket von Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen empfohlen wurde, sondern auch die vollständige Umsetzung der Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau behindert,

*feststellend*, daß Gewalt gegen Frauen eine Verletzung der Rechte und Grundfreiheiten der Frauen darstellt und ihren Genuß dieser Rechte und Freiheiten einschränkt oder verhindert, und besorgt darüber, daß es nach wie vor nicht gelungen ist, diese Rechte und Freiheiten im Falle von Gewalt gegen Frauen zu schützen und zu fördern,

*in der Erkenntnis*, daß Gewalt gegen Frauen eine Ausdrucksform der historisch gesehen ungleichen Machtverhältnisse zwischen Männern und Frauen ist, die zur Beherrschung und Diskriminierung der Frauen durch die Männer geführt und den Frauen volle Chancengerechtigkeit vorenthalten haben, und daß die Anwendung von Gewalt gegen Frauen einer der maßgeblichen sozialen Mechanismen ist, durch den Frauen gezwungen werden, sich dem Mann unterzuordnen,

*besorgt* darüber, daß einige Gruppen von Frauen, wie beispielsweise Angehörige von Minderheiten, Eingeborene, Flüchtlinge, Migrantinnen, Frauen, die in ländlichen oder abgelegenen Gemeinwesen leben, mittellose Frauen, in Anstalten untergebrachte Frauen und weibliche Häftlinge, Mädchen, behinderte Frauen, ältere Frauen und Frauen in einem bewaffneten Konflikt, besonders leicht Opfer von Gewalt werden können,

*unter Hinweis* auf die Schlußfolgerung in Ziffer 23 der Anlage zu der Resolution 1990/15 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 24. Mai 1990, worin es heißt, daß Gewalt gegen Frauen in der Familie und in der Gesellschaft weit verbreitet ist und in allen Einkommensschichten, Klassen und Kulturen vorkommt und daß dieser Einsicht umgehende und wirksame Maßnahmen folgen müssen, um diese Art der Gewalt aus der Welt zu schaffen,

*sowie unter Hinweis* auf die Resolution 1991/18 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 30. Mai 1991, in der der Rat die Ausarbeitung eines allgemeinen Rahmens für ein internationales Dokument empfahl, das sich ausdrücklich mit der Frage der Gewalt gegen Frauen befaßt,

*mit Genugtuung* über die Rolle, welche die Frauenbewegungen dabei spielen, verstärkte Aufmerksamkeit auf die Art, den Ernst und die Größenordnung des Problems der Gewalt gegen Frauen zu lenken,

*beunruhigt* darüber, daß die Möglichkeiten der Frauen, die rechtliche, soziale, politische und wirtschaftliche Gleichberechtigung in der Gesellschaft zu erreichen, unter anderem aufgrund des endemischen und anhaltenden Vorkommens von Gewalt beschränkt sind,

*in der Überzeugung*, daß es in Anbetracht dieser Umstände notwendig ist, den Begriff der Gewalt gegen Frauen klar und

umfassend zu definieren und klar festzuhalten, welche Rechte gewährleistet sein müssen, damit gegen Frauen gerichtete Gewalt gleich welcher Art ein Ende findet, und daß es eines Bekenntnisses der Staaten zu ihren Verantwortlichkeiten sowie einer Verpflichtung der internationalen Gemeinschaft insgesamt bedarf, Gewalt gegen Frauen zu beseitigen,

*verkündet feierlich* die nachstehende Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen und fordert nachdrücklich dazu auf, daß alles getan wird, damit sie allgemein bekannt gemacht und eingehalten wird:

#### Artikel 1

Im Sinne dieser Erklärung bedeutet der Ausdruck "Gewalt gegen Frauen" jede gegen Frauen aufgrund ihrer Geschlechtszugehörigkeit gerichtete Gewalthandlung, durch die Frauen körperlicher, sexueller oder psychologischer Schaden oder Leid zugefügt wird oder zugefügt werden kann, einschließlich der Androhung derartiger Handlungen, der Nötigung und der willkürlichen Freiheitsberaubung, gleichviel ob im öffentlichen oder im privaten Bereich.

#### Artikel 2

Unter Gewalt gegen Frauen sind, ohne darauf beschränkt zu sein, die folgenden Handlungen zu verstehen:

a) körperliche, sexuelle und psychologische Gewalt in der Familie, einschließlich körperlicher Mißhandlungen, des sexuellen Mißbrauchs von Mädchen im Haushalt, Gewalttätigkeit im Zusammenhang mit der Mitgift, Vergewaltigung in der Ehe, weibliche Beschneidung und andere für Frauen schädliche traditionelle Praktiken, Gewalt außerhalb der Ehe und Gewalttätigkeit im Zusammenhang mit Ausbeutung;

b) körperliche, sexuelle und psychologische Gewalt im Umfeld der Gemeinschaft, einschließlich Vergewaltigung, sexueller Mißbrauch, sexuelle Belästigung und Einschüchterung am Arbeitsplatz, in Bildungseinrichtungen und anderenorts, Frauenhandel und Zwangsprostitution;

c) staatliche oder staatlich geduldete körperliche, sexuelle und psychologische Gewalt, gleichviel wo sie vorkommt.

#### Artikel 3

Frauen haben gleichberechtigten Anspruch auf den Genuß und den Schutz aller politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, bürgerlichen und sonstigen Menschenrechte und Grundfreiheiten. Dazu gehören unter anderem die folgenden Rechte:

- a) das Recht auf Leben<sup>77</sup>;
- b) das Recht auf Gleichberechtigung<sup>78</sup>;
- c) das Recht auf Freiheit und persönliche Sicherheit<sup>79</sup>;
- d) das Recht auf gleichen Schutz durch das Gesetz<sup>78</sup>;
- e) das Recht auf Freiheit von jeder Form von Diskriminierung<sup>78</sup>;

f) das Recht auf das erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit<sup>80</sup>;

g) das Recht auf gerechte und befriedigende Arbeitsbedingungen<sup>81</sup>;

h) das Recht, nicht der Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen zu werden<sup>82</sup>.

#### Artikel 4

Die Staaten sollen Gewalt gegen Frauen verurteilen und keinerlei Brauch, Tradition oder religiöse Erwägung geltend machen, um sich ihren Verpflichtungen im Hinblick auf die Beseitigung dieser Art von Gewalt zu entziehen. Die Staaten sollen mit allen geeigneten Mitteln unverzüglich eine Politik zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen verfolgen und sollen zu diesem Zweck

a) erwägen, soweit sie es nicht bereits getan haben, die Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau zu ratifizieren oder ihr beizutreten oder etwaige Vorbehalte zurückzuziehen;

b) die Anwendung von Gewalt gegen Frauen unterlassen;

c) mit der gebührenden Sorgfalt vorgehen, um Gewalthandlungen gegen Frauen zu verhüten, zu untersuchen und im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu bestrafen, unabhängig davon, ob diese Handlungen vom Staat oder von Privatpersonen begangen wurden;

d) im innerstaatlichen Recht straf-, zivil-, arbeits- und verwaltungsrechtliche Sanktionen vorsehen, um das Frauen durch Gewalttätigkeit zugefügte Unrecht zu bestrafen und wiedergutzumachen; Frauen, die Opfer von Gewalt wurden, sollen Zugang zum Justizsystem erhalten, und die innerstaatlichen Rechtsvorschriften sollen gerechte und wirksame Abhilfemaßnahmen für den von den Frauen erlittenen Schaden vorsehen; die Staaten sollen außerdem die Frauen über ihr Recht aufklären, durch die Inanspruchnahme solcher Mechanismen eine Wiedergutmachung zu erhalten;

e) die Möglichkeit erwägen, nationale Aktionspläne auszuarbeiten, um den Schutz der Frau gegen jede Form von Gewalt zu fördern, oder in bereits bestehende Pläne dahin gehende Bestimmungen aufzunehmen, gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Beitrags, den nicht-staatliche Organisationen leisten können, insbesondere solche, die sich mit der Frage der Gewalt gegen Frauen befassen;

f) umfassende Vorbeugungsmaßnahmen und alle sonstigen gesetzlichen, politischen, administrativen und kulturellen Maßnahmen ausarbeiten, die den Schutz der Frau gegen jede Form von Gewalt fördern, und sicherstellen, daß es nicht infolge von Rechtsvorschriften, die geschlechtsspezifische Erwägungen außer acht lassen, bei der praktischen Anwendung oder im Zuge anderer Interventionen zu einer erneuten Viktimisierung der Frau kommt;

g) darauf hinwirken, soweit dies nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel möglich ist und erforderli-

chenfalls im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit, daß gewährleistet ist, daß weibliche Gewaltopfer und gegebenenfalls ihre Kinder Hilfe von Fachleuten erhalten, wie beispielsweise Rehabilitation, Hilfe bei der Betreuung und beim Unterhalt der Kinder, Behandlung, Beratung sowie gesundheitliche und soziale Dienstleistungen, Einrichtungen und Programme samt Unterstützungsstrukturen, und alle sonstigen geeigneten Maßnahmen ergreifen, um ihre Sicherheit und ihre körperliche und seelische Rehabilitation zu fördern;

h) in den Staatshaushalt angemessene Mittel für ihre Aktivitäten im Zusammenhang mit der Beseitigung von Gewalt gegen Frauen aufnehmen;

i) Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, daß Polizeibeamte und Beamte, die für die Anwendung der Politiken zur Verhütung, Untersuchung und Bestrafung von Gewalt gegen Frauen zuständig sind, eine Ausbildung erhalten, die sie für die Bedürfnisse der Frau sensibilisiert;

j) alle geeigneten Maßnahmen treffen, insbesondere im Bildungswesen, um einen Wandel in den sozialen und kulturellen Verhaltensmustern von Männern und Frauen herbeizuführen und Vorurteile, überkommene Gepflogenheiten und alle sonstigen Praktiken zu beseitigen, die auf der Vorstellung von der Unterlegenheit oder Überlegenheit des einen oder anderen Geschlechts oder der stereotypen Rollenverteilung von Mann und Frau beruhen;

k) die Forschungstätigkeit fördern, Daten sammeln und Statistiken, insbesondere über Gewalt in der Familie, erstellen, die über die Häufigkeit der verschiedenen Formen der Gewalt gegen Frauen Aufschluß geben, und Forschungsarbeiten über die Ursachen, die Art, die Schwere und die Folgen der Gewalt gegen Frauen sowie über die Wirksamkeit der ergriffenen Vorbeugungs- und Abhilfemaßnahmen anregen; diese Statistiken und Forschungsergebnisse sind zu veröffentlichen;

l) Maßnahmen zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen ergreifen, die besonders leicht Opfer von Gewalt werden;

m) in die nach einschlägigen Menschenrechtsinstrumenten der Vereinten Nationen vorzulegenden Berichte auch Angaben über Gewalt gegen Frauen und über die zur Durchführung dieser Erklärung ergriffenen Maßnahmen aufnehmen;

n) die Ausarbeitung geeigneter Richtlinien fördern, um mit dazu beizutragen, daß die in dieser Erklärung niedergelegten Grundsätze verwirklicht werden;

o) die wichtige Rolle der Frauenbewegung und nichtstaatlicher Organisationen in der ganzen Welt bei der Sensibilisierung der Öffentlichkeit und bei der Linderung des Problems der Gewalt gegen Frauen anerkennen;

p) die Tätigkeit der Frauenbewegung und der nichtstaatlichen Organisationen erleichtern und fördern und mit ihnen auf lokaler, nationaler und regionaler Ebene zusammenarbeiten;

q) die zwischenstaatlichen Regionalorganisationen, denen sie angehören, ermutigen, die Beseitigung der

Gewalt gegen Frauen gegebenenfalls in ihre Programme aufzunehmen.

#### Artikel 5

Die Organe und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen sollen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich zur Anerkennung und Verwirklichung der in dieser Erklärung niedergelegten Rechte und Grundsätze beitragen und sollen zu diesem Zweck unter anderem

a) die internationale und regionale Zusammenarbeit fördern, mit dem Ziel, regionale Strategien zur Bekämpfung der Gewalt, zum Austausch von Erfahrungen und zur Finanzierung von Programmen im Zusammenhang mit der Beseitigung der Gewalt gegen Frauen auszuarbeiten;

b) Tagungen und Seminare zur Sensibilisierung der gesamten Bevölkerung für die Frage der Beseitigung der Gewalt gegen Frauen fördern;

c) im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen die Koordination und den Austausch zwischen den Vertragsorganen auf dem Gebiet der Menschenrechte fördern, damit die Frage der Gewalt gegen Frauen wirksam angegangen wird;

d) in die von den Organisationen und Organen des Systems der Vereinten Nationen erstellten Analysen der sozialen Tendenzen und Probleme, wie beispielsweise die periodischen Berichte über die Weltsoziallage, auch eine Untersuchung der Tendenzen in bezug auf Gewalt gegen Frauen aufnehmen;

e) die Koordination zwischen Organisationen und Organen des Systems der Vereinten Nationen fördern, damit die Frage der Gewalt gegen Frauen in die laufenden Programme eingebunden wird, unter besonderer Berücksichtigung derjenigen Gruppen von Frauen, die der Gewalt besonders schutzlos ausgeliefert sind;

f) die Ausarbeitung von Leitlinien oder Handbüchern zum Thema "Gewalt gegen Frauen" fördern, unter Berücksichtigung der in dieser Erklärung genannten Maßnahmen;

g) sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit der Anwendung der Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte gegebenenfalls auch mit der Frage der Beseitigung der Gewalt gegen Frauen auseinandersetzen;

h) bei ihrer Auseinandersetzung mit der Frage der Gewalt gegen Frauen mit den nichtstaatlichen Organisationen zusammenarbeiten.

#### Artikel 6

Diese Erklärung läßt alle zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen besser geeigneten Bestimmungen unberührt, die in den Rechtsvorschriften eines Staates oder in sonstigen für diesen Staat geltenden internationalen Übereinkommen, Verträgen oder Abkommen enthalten sind.